



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Kontakt:

Mag. Gudrun Weinberger

Edeltraud Schatzl

T +43 (0) 4358 / 27 10 DW 37 / DW 38

F +43 (0) 4358 / 27 10 DW 79

M gudrun.weinberger@st-andrae.at

AKTENZAHL: B-2025-1308-00384

Datum: 24.06.2026

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes

Zahl: 031-2/III/7597/2025

K U N D M A C H U N G

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt, gemäß § 34 in Verbindung mit §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021 idgF, folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes in Betracht zu ziehen:

10/2025

Gst. Nr. 259/2 (Teil), KG St. Andrä, Umwidmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet im Ausmaß von ca. 1567 m²

Gemäß §§ 38 und 39 des K-ROG 2021, liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung durch **vier Wochen** hindurch in der Zeit

vom 24.06.2026 bis 24.07.2026

ab dem Tage des Anchlages der Kundmachung an der Amtstafel - während der Amtsstunden im Bauamt der Stadtgemeindeamt St. Andrä zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet auf der Homepage unter <https://st-andrae.gv.at> (Rubrik: Amtstafel/Kundmachungen) abrufbar.

Jede Person ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes zu erstaten.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt St. Andrä gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderungen in Erwägung zu ziehen.

Anlage:


- Lageplan
- Erläuterungsbericht-Entwurf
- Verordnung-Entwurf

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder

Angeschlagen am: 24.06.2026

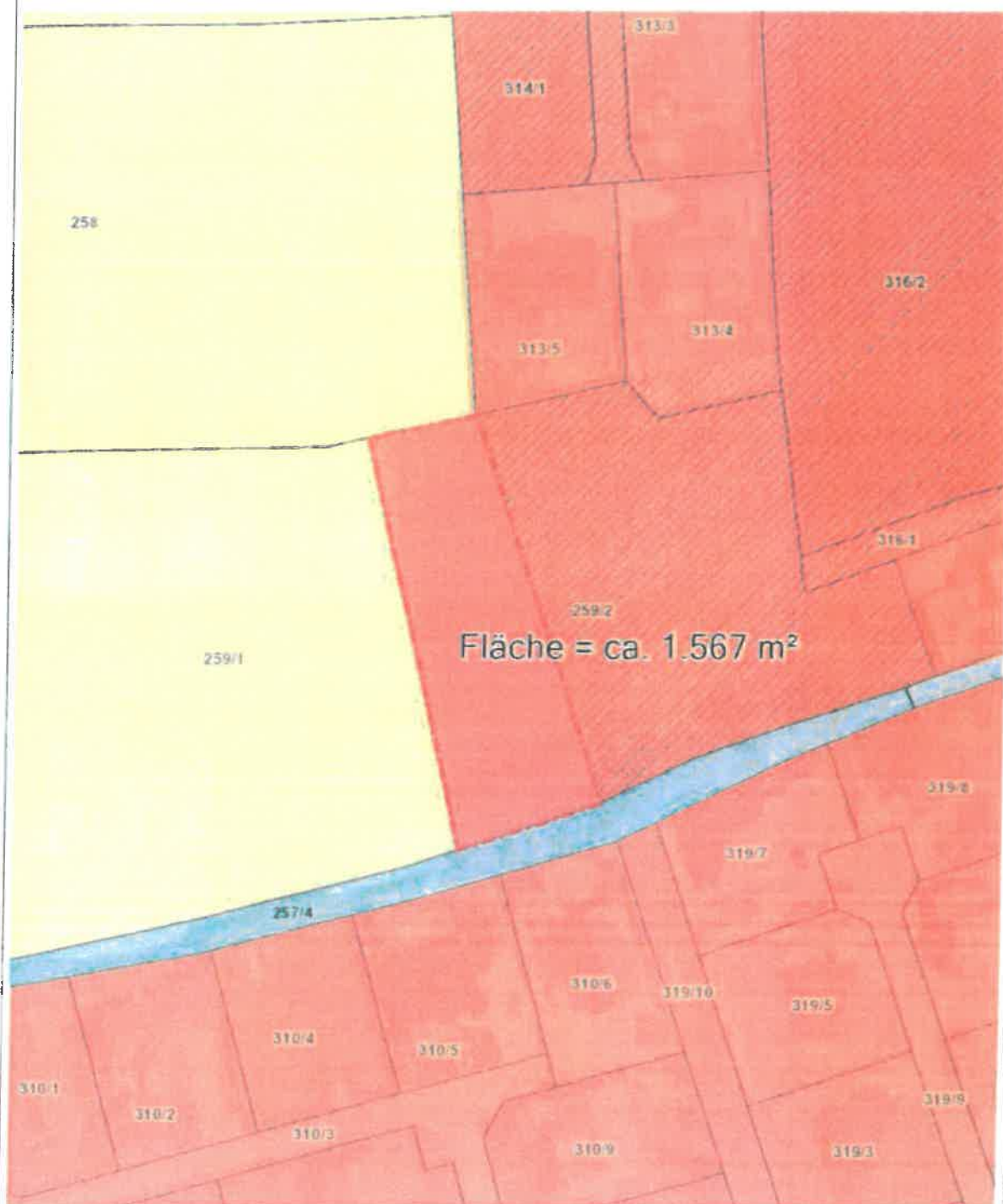
Abgenommen am: 24.07.2026

	Unterzeichner	Stadtgemeinde St. Andrä
	Datum/Zeit-UTC	2026-06-24T07:21:09+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1462153933
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

10/2025

LAND  KÄRNTEN
KAGIS

Gemeinde:	St. Andrä	Auflage	
Katastralgemeinde:	77241 St. Andrä	von:	bis:
Grundstücke:	259/2 zT		
Fläche [m ²]:	ca. 1.567 m ²		
Von Widmung:	Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland		
In Widmung:	Bauland Wohngebiet	Gemeinderatsbeschluss vom:	



Planausgabe

26.10.2025

DKM-Stand. 10.2022

von:

Maßstab: 1:1000



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

E N T W U R F

Erläuterung zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes

Kundmachung 031-2/III/7597/2025 vom 24.06.2026

Widmungsänderung 10/2025

Der Umwidmungsbereich befindet sich am nordwestlichen Rand von St. Andrä, im direkten Anschluss an bestehendes Siedlungsgebiet.

Der Widmungswerber plant eine Erschließung mit fünf Einfamilienhäusern, die Freigabe des angrenzenden Aufschließungsgebietes soll zeitgleich erfolgen und ist Teil der vorgesehenen Parzellierung. Ein Teilungsentwurf wurde vorgelegt. Gem. ÖEK 2026 liegt die Fläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen und steht somit nicht im Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Stadtgemeinde St. Andrä.

Aufgrund der Lage ist eine Stellungnahme der Abt. 12 einzuholen.



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG - ENTWURF

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom _____, Zahl: _____,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____, Zahl: _____,
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 -
K-ROG 2021 idgF wird verordnet:

§ 1

1) Der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St. Andrä wird wie folgt geändert:

10/2025

Gst. Nr. 259/2 (Teil), KG St. Andrä, Umwidmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet im Ausmaß von ca. 1567 m²

2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder